

Umgang mit Auskunftersuchen der Fa. „Pressediens Öffentliches Beschaffungswesen“

Angesichts der wiederholten Auskunftersuchen in Bezug auf Ausschreibungsinformationen des Herrn Knöll (vormals im Namen der Fa. Inlocon AG, jetzt der Fa. Pressediens Öffentliches Beschaffungswesen) im Folgenden eine Beurteilung der möglichen Verpflichtung auf Herausgabe der begehrten Informationen.

Ein Ablehnen des Ersuchens unter Berufung auf die Grundsätze des Urteils des BVerwG (Urteil vom 21.03.2019, Az.: 7 C 26.17) dürfte auch im Hinblick auf die neue Fa. des Herrn Knöll weiterhin statthaft sein.

Die im Urteil angestellten Erwägungen zu den Grundvoraussetzungen eines presserechtlichen Auskunftsanspruchs lassen sich so auch auf die Fa. Pressediens Öffentliches Beschaffungswesen anwenden.

Das Informationsrecht der Presse ergibt sich für Nordrhein-Westfalen aus § 4 I LPrG NW (im oben genannten Urteil § 4 I BWLPresseG aufgrund einschlägigen Landesrechts) und bezieht sich auf Auskünfte, welche seitens der Presse zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe benötigt werden. Für die Berufung auf den oben genannten Informationsanspruch müsste es sich bei der Fa. Pressediens Öffentliches Beschaffungswesen demnach um einen Vertreter der Presse handeln. Das BVerwG führt dazu an: „Publizistisch tätig, d.h. Vertreter der Presse, ist nur, wer deren Funktion wahrnimmt“.

Als vornehmliche Aufgabe und Funktion der Presse und maßgeblich für die Einstufung als solche sieht das Gericht „die Information der Bevölkerung als Grundlage der öffentlichen Meinungsbildung“ an. Dies entspricht auch der Definition i. S. d. § 3 LPrG NW, nach der es die Aufgabe der Presse ist, die Mitwirkung an der Meinungsbildung durch die Schaffung und Verbreitung von Nachrichten und deren Einordnung im Wege von Stellungnahme und Kritik zu ermöglichen.

Gerade letzteres lässt das Angebot der Fa. Pressediens Öffentliches Beschaffungswesen vermissen. Angeboten wird hier vielmehr lediglich eine Datenbank mit dem Inhalt der von Herrn Knöll begehrten Informationen, bei welchen es jedoch an einer Auseinandersetzung in oben genannter Art und Weise fehlt.

Ob mit dem bloßen Hochladen von Datenbanken, ohne eine weitergehende Einordnung, ein Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung geleistet wird, ist zweifelhaft.

Nach Ansicht des Gerichts waren die zu jener Zeit von der Fa. Inlocon bereitgestellten Datenbanken „nach ihrer objektiven Funktionalität und Selbstdarstellung des Klägers weder darauf ausgerichtet noch dazu geeignet, das Interesse einer (Fach-)Öffentlichkeit zu bedienen und die Vergabepaxis so abzubilden, dass sich daraus ein über die Interessen einzelner Nutzer hinausgehender öffentlicher Diskurs entwickeln könnte“.

Die Selbstdarstellung des Herrn Knöll hat sich im Wege der neuen Fa. derweil geändert.

So standen bei der Inlocon AG der Unternehmensgegenstand der „Informationslogistik“ und die Akquise im Vordergrund; das nebenher herausgegebene Druckerzeugnis „Auftragsvergabemonitor“ sowie die veröffentlichten „News zu den Beschaffungsmärkten“ stellten im Verhältnis zur eigentlichen Tätigkeit lediglich ein „schmückendes Beiwerk“ dar.

Anders gestaltet sich dies nunmehr bei der Fa. Pressediens Öffentliches Beschaffungswesen. Im Rahmen dieser wird nun recht prominent auf eine rein journalistische Intention hingewiesen. Ziel sei es, mittels des Pressedienstes „mehr Transparenz für die Öffentlichkeit“ in Bezug auf die Verwendung finanzieller Mittel für staatliche Aufträge zu schaffen.

Als Grund für dieses Auftreten lässt sich annehmen, dass das BVerwG, wie im Falle der Inlocon AG, einen presserechtlichen Informationsanspruch bei Unternehmen mit vornehmlich außerpublizistischen Zwecken verneint hat.

Hinsichtlich der objektiven Funktionalität des Angebots und der daraus resultierenden mangelnden Eignung zur Mitwirkung an einem öffentlichen Meinungsbildungsprozess wird man die Erwägungen des Gerichts auf das Angebot der Fa. Pressedienst Öffentliches Beschaffungswesen jedoch übertragen und eine dahingehende Eignung ebenfalls absprechen können.

Ein presserechtlicher Auskunftsanspruch wird im Ergebnis demnach weiterhin zu verneinen sein.

Des Weiteren ist festzustellen, dass die Inlocon AG mit ihrem Geschäftsmodell der Informationslogistik weiterhin am Markt tätig ist und Herr Knöll dort im Impressum ebenfalls als verantwortlicher Redakteur gelistet ist.

Dieser Umstand könnte darauf hindeuten, dass mittels des Pressedienstes versucht wird, die für die Inlocon AG benötigten Informationen nunmehr durch erneute Anfragen unter einer anderen Fa. zu erhalten; zwingend der Fall sein muss dies jedoch nicht.